

Chronik Gebenbach

Kirchlicher Grundbesitz

Die Buchführung der Pfarrämter beschränkte sich nicht alleine auf die Zinsen und die Abgaben der Pfarrangehörigen, Sie hatten auch über ihren Besitz und ihre Erträge genauestens Buch zu führen. In den meisten Fällen geschah dies in der Weise, dass sie die Saatmenge für die einzelnen Getreidearten auf den verschiedenen Äckern (Zell) angaben, ebenso die Ernteerträge, also auch eine Anleitung für ihre jeweiligen Nachfolger.

Pfarrer P. Tobias Prunner gibt **1664** den damaligen Grundbesitz (auszugsweise) so an:
Äcker:

Hintere Widen	viel mit Dornen angefliegen, besät mit 9—10 Viertel Weizen, 2 – 2 ½ Viertel Korn
Liesacker oder Abanter	gut zu Kraut, besät mit 1 Viertel Weizen;
Gänsacker	kalt und nass, wenig fruchtbar;
Wendingacker	Saat 7a Viertel Weizen
dem Kalchofen beim Kalvarienberg, die „schlimmste“ Zell	Lehm und Degl, Saat 8 Viertel Weizen oder Korn, viel von Fuhrleuten hineingefahren;
Widenpointackerl	gut zu Flachs, Saat 1—2 Metzen;
5 Äcker in Rudershof	weil entlegen an Kainsrichter verpachtet
der Sandacker oder Hösing	guter Rübenacker, Saat 1/2 Viertel Korn
Kuhwiesacker	schlecht, Saat 3 Metzen Weizen
Steinmaueracker	Saat 72 Viertel Korn.
Die 3. Zell, Obere Leite, weit vom Dorf bei der Mündhaid	unten besät mit 6 Viertel Weizen, oben 7 Viertel Korn;
Urspringer Acker	gut, Saat 5 Metzen Weizen;
Adlsbühlacker	ein wilder Acker, Saat 4 Metzen Weizen
Stubenacker	gut zu Rüben, Saat 1 ½ Viertel Getreide
Stockacker	einer der besten, gut zu Kraut, Saat 2 Viertel Weizen
Haaracker	einer der besten, gut zu Kraut, Saat 2 Viertel Weizen

Wiesen

Die Hintere Widen	9 Tagwerk, voll Stauden, 2mähdig, gutes Gras
der Totenfleck in der Kainsrichter Lohe	2mähdig, reich an Gras, wurde von den Kainsrichtern dem Pfarrer gegeben, dass er ihre Toten über die Widen fahren lasse
das Pfannenstielwiesl	2mähdig
das Lettenfleckwiesl	1mähdig
Wiese an der Wolfslohe,	1 Tagwerk, 2mähdig, beste Fütterung
2 Wiesfleckl neben der Leiten,	2mähdig, gutes Futter;
die Stubenwiese	1 Tagwerk, 2mähdig, schlechtes und wenig Gras;
die Schrankenwiese,	1 gutes Tagwerk, gutes Heu für Schafe, 2mähdig;

Chronik Gebenbach

die Kühwiese	bei 1 Tagwerk, 2mähdig, gutes Roßheu;
die Steinwiese die Steinwiese	lmähdig, wenig Heu;
das Hasenflechl und das Haarwiesl	schlechtes und wenig Heu;
das Widenpointl,	bei 1 Tagwerk, gut, 2mähdig;
die Wendlingwiese	zu der die Mausdorfer noch einen Teil von ihrer Wiese gegeben haben, damit der Pfarrer ihre Toten über seine Wiese fahren lasse;
die Innere Widen oder der Dorfgarten, seit Menschengedenken mit einem lebenden Zaun umgeben, in der Größe eines Viertelhofes,	2-, z. T. auch 3mähdig, 5 - 6 Tgw, trägt 20 -24 Fuder Heu und 6 -8 Fuder Grummet

Seit Menschengedenken hat die Gemeinde Gebenbach den Blumenbesuch in dieser Wiese; man hat gleichsam eine Gemeindewiese daraus gemacht, Tag und Nacht darauf gehütet, auch die Ochsen. Auf die Beschwerden der Pfarrer kam 1668 vor dem Landrichteramt eine Einigung dahin zustande, dass nur mit Kühen, nicht mit Ochsen in die Widen gehütet werden darf. In späteren Jahren wurde noch vereinbart, dass vom 30. April bis nachm. 3 Uhr das letzte Mal und am Vorabende von Michaeli ab 3 Uhr von neuem gehütet werden darf. Der Pfarrer hatte auch das Recht, das Wasser von der Straße auch vom Berg herab, von des Schäfers Haus zu nehmen, einen Graben neben des Schäfers Haus zu führen und dadurch die Widen zu bewässern. Die Nachbarn haben ihm aber das Wasser oft abgegraben und auf ihre Wiesen geleitet.

1721 beschwert sich Pfarrer Melcher beim Kurfürsten, dass die Gemeinde Gebenbach widerrechtlich auf dem Widenpointl ihr Vieh hüte. Beim Landrichteramt beruft sich die Gemeinde aber darauf, dass sie schon seit über 50 Jahren jedes dritte Jahr dort hüte, und bekommt dadurch recht. Der Pfarrer appelliert an den Kurfürsten. **1723** erhält die Gemeinde von der Regierung den Befehl, bis zum Ausgang der Sache nicht mehr zu hüten. Die Schreiben gehen weiter bis **1742**, aber ein definitiver Bescheid von München ist nicht zu finden. Als die deutschen Fürsten **1803** das Kirchengut stahlen, kam auch das Kloster Prüfening mit seinen Filialen, damit auch die Propstei Gebenbach in staatlichen Besitz. Am 19. Mai 1810 wurde der größte Teil der „gestohlenen“ Pfarrgrundstücke versteigert. Sieben Kleinhäusler und ein Bauer suchten ihren Grundbesitz mit Pfarrgrund zu vergrößern. Einer davon erwarb für über 3.000 fl. 1505 fl erlöster der Staat aus dem „gestohlenen Pfarrgrund“. Dem Widdum ließ man noch 35,33 Tagwerk, ein Kleinhäuslergut.

Pfarrer Weigenthaler ersteigerte für das Widdum 3 Abt. der Leitenäcker für 179 fl. **1851** kauft Pfarrer Meyer von Georg Ruprecht in Gebenbach um 27 fl den Acker am mittl. Mausdorferweg mit 31 Dezimal und von Johann Schäffler um 192 fl den Gehsteigstrieglacker mit Öde mit zus. 2,19 Tagwerk. Bei seinem Tode 1862 vermacht er diese Gründe der Pfarrpfründe.

1864 werden die Pfarrgründe aus dem Staatsbesitz in den Pfründebesitz übertragen. Nach der Feststellung von **1915** sind es: 7,138 ha Äcker, 4,082 ha Wiesen, 0,225 ha Wald, 0,487 ha Ödung und 0,358 ha Garten.

Bis zur Säkularisation hatte der Pfarrer in Gebenbach bzw. das Kloster Prüfening in Ursula-

poppenricht einen Widenhof mit Feldern, Wiesen und 1 Weiher, die aber ständig verpachtet waren.

Erläuterungen:

Der Blumenbesuch

in Oberdeutschland, der Austrieb des Viehes auf die Weide, ingleichen das Recht dazu,

Huth und Trift

Bedeutungen:

[1] *Landwirtschaft, ursprünglich:* der Weg, auf dem das Vieh zur Weide getrieben wurde oder die Weide selbst

[2] *übertragen, dichterisch:* die Flur

Blumbesuch, Blumenbesuch, Viehweide, Weiderecht, auch blumensuch und vereinzelt blumgesuch, blumsucht.<http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/e/bl/umbe/such/blumbesuch.htm>

Trift Herkunft: von dem Verb treiben

Synonyme: [1] Weide [2] Holzflößung, Holztrift

Beispiele: [1] Das Vieh befand sich noch auf der *Trift*.

Erläuterungen: (aus Wikipedia)

Das Ungeld war eine Art Umsatzsteuer, die seit dem 13. Jahrhundert von den Reichsstädten auf Güter des täglichen Bedarfs erhoben wurde, insbesondere auf Getreide, Wein, Bier, Fleisch und Salz. Die Steuer wurde auf den Märkten und an den Stadttoren eingezogen.

Seit dem 16. Jahrhundert wurde das Ungeld von den Landesherrn übernommen, zunächst nur als Abgabe auf den Getränkeausschank. Höhe und Art der Besteuerung waren verschieden, und selbst im gleichen Herrschaftsgebiet wurde die Steuer nicht überall erhoben.^[1] 1549 legte die Kurpfalz in einer Ordnung fest, dass künftig alle Wirte und Weinschänken von jeder Maß (1575 in Heilbronn etwa 1,4 Liter) Wein oder Bier einen Pfennig Ungeld schuldig sind.^[2] Nirgendwo in der Pfalz durfte das Getränk ohne Wissen der *Ungeltes*, der Einzugsbeamten, eingelagert werden. Diese kontrollierten die Fässer und rechneten mit den Wirten monatlich ab. Das Geld kam in einen mit unterschiedlichen Schlössern versehenen Kasten, den nur die Ungeltes und die Finanzbeamten der Herrschaft gemeinsam öffnen konnten. Ursprünglich Getränkesteuer, wurde das Ungeld auch auf andere Waren ausgedehnt. Zwischen den Rechten des Landesherrn und denen des Ortsherrn gab es noch keine genau definierten Grenzen,^[3] deshalb beanspruchte gelegentlich auch der Ortsherr einen Anteil am Ungeld.^[4]

Grundbesitz der Kirche im Wandel der Zeit - Rechte und Pflichten

Über den früheren **Viehstand** im Pfarrhof steht im Register von 1522 eine eigenartige Verpflichtung des Pfarrers.

Es heißt da: „Es ist zumerken das bey dieser widen van alter her alle Zeit bey menschlicher gedechtnuss ymer küe (= Kühe) gewesen sein der an Zal ytzo 6 vorhanden, dy soll ein pfarrer oder vicari bey der widen in seinen Nuez behalten und wider do lassen, ob er aber eine alters Halber oder aus andern ursachen verkauftet oder abschlug, soll er ein andere an der stat stellen und do lassen, dergleichen ob für an mehr den Heiligen (= Kirche) und in die widen küe geschafft wurden, sollen allweg zwo den Heiligen und die drit der widen zusteem. soll auch der pfarrer oder vicari bei den andern behalten und in seinen abschide samt andern bei der widen sten lassen.“

Haustrunk im Pfarrhof: Wie schon früher bemerkt, bekamen die Geistlichen einen Teil des Umgeldes nachgelassen. Dies wurde aber 1777 wieder aufgehoben, wenn sie nicht selbst brauten. Da aber in Gebenbach weder Brauhaus noch Keller noch Requisiten waren, braute

Pfarrer Degl in dem zwei Stunden entfernten Schlicht seinen Hastrunk. Das war aber nicht nur sehr umständlich, sondern kam ihm auch fast so teuer wie das erlassene Umgeld. Mit dem Kaplan und 6 Dienstboten ohne Tagwerker brauchte er im Jahr seine 52 Eimer Bier, bei 7 Eimer „Kofent“ und bei 4 Maß Branntwein. Für dieses Quantum ersuchte er um Umgeldbefreiung.

6 Vtl. Weizen, oben 7 Vtl Korn; der Urspringer Acker, gut, Saat 5 Mz Weizen; der Adlsbühlacker, ein wilder Acker, Saat 4 Mz Weizen; der Stubenacker, gut zu Rüben, Saat Va Vtl Getreide; der Stockacker, einer der besten, gut zu Kraut, Saat 2 Vtl Weizen; der Haaracker, gut, bes. für Haber.

Wiesen: Die Hintere Widen, 9 Tgw, voll Stauden, 2mähdig, gutes Gras; der Totenfleck in der Kainsrichter Lohe, 2mähdig, reich an Gras, wurde von den Kainsrichtern dem Pfarrer gegeben, daß er ihre Toten über die Widen fahren lasse; das Pfannenstielwiesl, 2mähdig; das Lettenfleckwiesl, 1mähdig; Wiese an der Wolfslohe, 1 Tgw, 2mähdig, beste Fütterung; 2 Wiesfleckl neben der Leiten, 2mähdig, gutes Futter; die Stubenwiese, 1 Tgw, 2mähdig, schlechtes und wenig Gras; die Schrankenwiese, 1 gutes Tgw, gutes Heu für Schafe, 2mähdig; die Kühwiese, bei 1 Tgw, 2mähdig, gutes Roßheu; die Steinwiese, 1mähdig, wenig Heu; das Hasenfleckl und das Haarwiesl, schlechtes und wenig Heu; das Widenpointl, bei 1 Tgw, gut, 2mähdig; die Wendlingwiese, zu der die Mausdorfer noch einen Teil von ihrer Wiese gegeben haben, damit der Pfarrer ihre Toten über seine Wiese fahren lasse; die Innere Widen oder der Dorfgarten, seit Menschengedenken mit einem lebenden Zaun umgeben, in der Größe eines Viertelhofes, 2-, z. T. auch 3mähdig, 5—6 Tgw, trägt 20—24 Fuder Heu und 6—8 Fuder Grummet. Seit Menschengedenken hat die Gemeinde Gebenbach den Blumenbesuch in dieser Wiese; man hat gleichsam eine Gemeindewiese daraus gemacht, Tag und Nacht darauf gehütet, auch die Ochsen. Auf die Beschwerden der Pfarrer kam 1668 vor dem Landrichteramt eine Einigung dahin zustande, dass nur mit Kühen, nicht mit Ochsen in die Widen gehütet werden darf. In späteren Jahren wurde noch vereinbart, dass vom 30. April bis nachm. 3 Uhr letztmals und an den Vorabenden von Michaeli ab 3 Uhr von neuem gehütet werden darf.

Der Pfarrer hatte auch das Recht, das Wasser von der Straße auch vom Berg herab, von des Schäfers Haus zu nehmen, einen Graben neben des Schäfers Haus zu führen und dadurch die Widen zu bewässern. Die Nachbarn haben ihm aber das Wasser oft abgegraben und auf ihre Wiesen geleitet.